

Satzung des Vereins

weltbewusst e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „weltbewusst e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Gohrisch.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind Förderung der Wissenschaft und Forschung, Förderung der Volksbildung und Erziehung sowie Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch:
 - Planung, Durchführung und Evaluation von biografischen Bildungsveranstaltungen, kulturellen und Forschungstätigkeiten,
 - Projekte, Kooperationen und durch Netzwerkarbeit in den Themenfeldern deutsch-deutsche Geschichte, Flucht und Fluchtursachen, Integration, Nachhaltige Entwicklung, Gemeinwesenarbeit und grenzübergreifende Zusammenarbeit,
 - Bereitstellung der räumlichen und technischen Infrastruktur für kollaborative Arbeitsformen, Seminare (auch mehrtägige mit Übernachtungsangebot) und Vorträge,
 - Stärkung diversitätsorientierter Arbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/innen zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des auf den aktuellen Kalendermonat folgenden Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Regelungen zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und der Erstattung von Aufwendungen der Mitglieder werden in der Finanzordnung getroffen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Finanzordnung und Änderungen der Finanzordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, von denen eines die/der Vorsitzende ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl und Kooptation, also die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern durch bestehende Vorstandsmitglieder, sind möglich. Bei Kooptation sind die neuen Vorstandsmitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einen Beschluss zu bestätigen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für (Projekt-) Aufgaben, die außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit anfallen, auf Grundlage eines Dienstvertrags für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags ist der Vorstand, wobei eine Beteiligung des/der Vertragsnehmer/in bei den entsprechenden Beschlussfassungen unzulässig ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adressen der Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung ein von der/dem Vorsitzenden schriftlich bestimmtes Vorstandsmitglied.
4. Der/Die Schriftführer/in und ggf. der/die Wahlleiter/in werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch Tätigkeits- und Finanzbericht über die Tätigkeiten des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung umfassend informiert.
8. Durch Beschluss der Mitglieder erfolgt die Entlastung des Vorstands, die dem Vorstand eine sachgerechte Geschäftsführung seit der letzten Mitgliederversammlung bescheinigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
10. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren).
11. Im Onlineverfahren werden die Zugangsdaten mit der Einladung bekannt gegeben. Bei geheimen und/oder anonymen Abstimmungen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass nur stimmberechtigte Mitglieder sich im Chat-Raum aufhalten und an der Abstimmung teilnehmen können (Nutzung eines unmittelbar vor der Versammlung zugesendeten Zugangskennworts an die stimmberechtigten Mitglieder).

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Landesverband Soziokultur Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gohrisch, 04.06.2021 (Änderungsdatum)

Zur Information: Der Verein wurde am 28.02.2017 gegründet.